

## Sozialrecht

### **Kostenquotierung bei Klagerücknahme nach Änderung der angefochtenen Entscheidung**

Sozialgericht Berlin

Az.: S 44 S B 770/97

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn

H. R.,

Klägers,

gegen

das Land Berlin, vertreten durch  
das Landesamt für Gesundheit  
und Soziales Berlin,  
Sächsische Straße 28-30,  
10707 Berlin,

Beklagten,

hat die 44. Kammer des Sozialgerichts Berlin durch den Richter am Sozialgericht G. als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter H. W. und H. G. am 19. Dezember 2000 beschlossen:

Der Beklagte hat dem Kläger ein Drittel der außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Gründe

I.

Nach Rücknahme der Klage im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 2000 streiten die Beteiligten nurmehr über die Frage der Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Verfahrens durch den Beklagten.

Nachdem das Versorgungsamt Berlin mit Bescheid vom 12. Dezember 1995 "vorbehaltlich der Entscheidung der Berufsgenossenschaft" das

Vorliegen eines Grades der Behinderung (GdB) von 40 im Sinne des § 3 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) festgestellt hatte, erging nach Neufeststellungsantrag des Klägers nach dem SchwbG vom 27. März 1996 eine Entscheidung vom 15. August 1996, mit der zwar die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen des Klägers zum Teil abgeändert worden waren, gleichwohl wiederum ein GdB von 40 festgestellt wurde. Daran änderte auch der rechtzeitig erhobene Widerspruch des Klägers vom 10. September 1996, mit dem er die Feststellung eines GdB von 50 sowie der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Nachteilsausgleiches Merkzeichen "B" geltend machte und die im Hinblick hierauf durchgeführte Begutachtung des Klägers durch den Arzt für Chirurgie Dr. O. am 10. Februar 1997 nichts, indem der Widerspruch mit Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben (LVersA) vom 27. März 1997 zurückgewiesen wurde.

Eine Änderung der Entscheidung erfolgte erst nach fristgemäßer Klageerhebung am 21. April 1997 und umfangreichen weiteren Ermittlungen mit Bescheid des Versorgungsamtes Berlin vom 9. September 1999, mit dem das Vorliegen eines GdB von 50 festgestellt wurde, nachdem die Augenärztin W. in ihrer versorgungsärztlichen Stellungnahme vom 28. Juli 1999 im Hinblick auf einen aktuellen Befundbericht des behandelnden Augenarztes Dr. H. vom 7. Juli 1999, in dem dieser Visus-Werte von 0,5 (rechtsseitig) bzw. 0,1 (linksseitig) mitgeteilt hatte, die bei dem Kläger vorliegende Sehbehinderung mit einem Einzel-GdB von 30 und insofern den Gesamt-GdB des Klägers mit 50 bewertet hatte. Zuletzt hat der Bevollmächtigte des Klägers die Klage im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 2000 zurückgenommen. Zugleich beantragt er,

dem Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Beklagte beantragt,

den Kostenantrag abzuweisen.

II.

Auf den Antrag des Klägers hatte das Gericht gemäß § 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) über die Kostenerstattung durch Beschluss zu entscheiden, nachdem das Verfahren nicht durch Urteil, sondern in anderer Weise beendet worden war.

Danach entsprach es unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes billigem Ermessen, dem Beklagten die Erstattung eines Drittels der dem Kläger entstandenen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Maßgeblich war für die Entscheidung das Verhältnis zwischen obsiegen und unterliegen des Klägers im Prozess im Hinblick auf den ursprünglich geltend gemachten Klageantrag. Dabei geht die Kammer bei summarischer Prüfung des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Erledigungserklärung davon aus, dass die Klage bereits bei Erhebung im April 1997 insoweit begründet war, als der Kläger einen Anspruch auf Feststellung eines GdB von 50 gemäß § 4 Abs. 1 und 3 SchwbG hatte. Denn insoweit war nach Auffassung der Kammer für die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft des Klägers nicht erst die Verschlimmerung seiner Sehbehinderung maßgeblich, vielmehr gelangte die Kammer zu der Überzeugung, dass der Gesamt-GdB des Klägers bereits im Hinblick auf die Vielzahl mit jeweiligen Einzel-GdB von 20 zu bewertenden und der Versorgungsärztin D. in ihrer Stellungnahme vom 27. Juli 1996 festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen im Hinblick auf

die Grundsätze der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz 1996 (AnhP 96) Rdnr. 19 mit einem GesamtGdB von 50 zu bewerten war.

Da demgegenüber die Begründetheit des Anspruches auf Feststellung der gesundheitlichen Merkmale für die Inanspruchnahme der Nachteilsausgleiche Merkzeichen "G" und "B" für die Kammer nicht erkennbar war, war die Kostenentscheidung im vorgenommenen Maße zu quoteln,

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Berlin (§ 172 Abs. I SGG) zulässig.

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes einzulegen.

Die Beschwerdeschrift soll den angefochtenen Beschluss bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

**Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 19.12.2000, Az. S 44 S B 770/97**



Die Inhalte dieser Seite, die ausschließlich einer unverbindlichen Vororientierung dienen sollen, wurden sorgfältig zusammengestellt und redigiert. Jedoch kann im Hinblick auf denkbare Erfassungs-, Übertragungs- oder Übermittlungsfehler eine 100% tige Fehlerfreiheit nicht zugesichert werden. Im Rahmen einer Homepage ist daher jede Gewährleistung für inhaltliche Richtigkeit und jederzeitige Aktualität der Daten ausgeschlossen. Bitte legen Sie daher etwaigen auf das Datenmaterial gestützten Entscheidungen ausschließlich die neuesten Fassungen der jeweiligen Gesetzesmaterien zugrunde, ersichtlich u.a. aus dem Bundesgesetzblatt oder aus aktuellen, im Fachbuchhandel erhältlichen Gesetzessammlungen oder holen Sie entsprechenden Rechtsrat ein. Bitte beachten Sie auch, daß den mitgeteilten Urteilen der Instanzgerichte keine Allgemeingültigkeit zukommt, und immer auch mit gegenteiligen Entscheidungen anderer Gerichte, manchmal sogar innerhalb des gleichen Gerichts gerechnet werden muß!

[zurück zur Übersicht und Auswahl aller Entscheidungen](#)

[If your using IE, you can bookmark this site by clicking here](#)

Diese Seite wurde erstellt und wird gepflegt von RA Salewski

© 1996-2001 RA Salewski [www.salewski.de](http://www.salewski.de)

email: [rechtsanwalt@salewski.de](mailto:rechtsanwalt@salewski.de) [PGP -Public-Key RA Salewski](#)

[\[Disclaimer\]](#) [\[Impressum\]](#)

Die Besucher dieser Seite zählt [WebHits](#)

[\[Home\]](#)

[Last Updated: 03/07/2001 22:32:48](#)

IMPRESSUM:

Verantwortlich im Sinne des TDG und des § 6 Mediendiensteestaatsvertrages:  
Rechtsanwälte Schreiber, Ohms und Salewski, Okerstrasse 3, 12049 Berlin  
Telefon: 627 99 94-0 Fax: 621 20 84 e-mail: [rechtsanwalt@salewski.de](mailto:rechtsanwalt@salewski.de)  
Homepage: [www.salewski.de](http://www.salewski.de)